



Amtsblatt

für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

17. Jahrgang

Walsleben, 25. April 2018

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

1. Satzungen

- 1.1. Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2018
- 1.2. Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2018
- 1.3. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal

2. sonstige amtliche Mitteilungen

- 2.1. Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin für das Amt Temnitz
- 2.2. Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal in Form einer öffentlichen Planentwurfsauslegung
- 2.3. Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für den Bebauungsplan Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gottberg
- 2.4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 3.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 22.03.2018
- 3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20.02.2018
- 3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 05.03.2018
- 3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 26.03.2018
- 3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 09.04.2018
- 3.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26.02.2018
- 3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 10.04.2018
- 3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.02.2018
- 3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28.03.2018
- 3.10. Sitzung der Gemeindevertretung am Walsleben am 21.02.2018

4. sonstige Mitteilung

vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verf.-Nr. 4001M

1. Satzungen

1.1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden in der Sitzung am 5. März 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen können ab dem 26. April 2018 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 10. April 2018

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Märkisch Linden für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden vom 5. März 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.629.800,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.779.000,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.139.800,00 €
Auszahlungen auf	2.465.700,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.502.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.586.800,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	636.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	844.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 345 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 310 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 8. März 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2018

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht die nachfolgende, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 9. April 2018 beschlossene Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen können ab dem 26. April 2018 von Jedermann im Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, Zimmer 205, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Walsleben, 10. April 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



Haushaltssatzung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 9. April 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	584.000,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	641.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	519.700,00 €
Auszahlungen auf	557.700,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	506.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	528.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab deren eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf jeweils 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Walsleben, 10. April 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz

**1.3. Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal**

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), in Verbindung mit §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 27) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal in ihrer Sitzung am 28. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Gemeinde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde, einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, verpflichtet. Die Gemeinde betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

2. Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde, der Grundstückseigentümer und sonstigen

Verpflichteten ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist. Zur Fahrbahn gehören Rinnsteine, Gossen, Entwässerungsmulden, Parkbuchten, die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Grünstreifen, die Bushaltestellen sowie die Radwege.

Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege,
- alle erkennbar abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite auf der Fahrbahn parallel zur Fahrbahnaußenkante,
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.

4. Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Gemeinde übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

5. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

6. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird, mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraße, in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

2. Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz)

kann die Gemeinde durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

3. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

4. Ist der Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflichten persönlich zu erfüllen, kann er sich eines Dritten bedienen, ohne dass ihn dies von den Pflichten dieser Satzung entbindet.

5. Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Gemeinde erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

1. Die Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen. Ist keine Zuständigkeit und Häufigkeit der Straßenreinigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung vorgegeben, richten sich die Häufigkeit nach dem tatsächlichen Bedarf in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad.

2. Folgende Zuständigkeiten und Straßenreinigungsrhythmen werden festgelegt:
Amt Temnitz: wöchentliche Reinigung der Bushaltestellen und Containerstellplätze,
Grundstückseigentümer: monatliche Reinigung der Gehwege,
Grundstückseigentümer: vierteljährliche Reinigung der Fahrbahnen.

3. Ist die Straßenreinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Straßenreinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

4. Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

5. Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden.

6. Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.

7. Nach aktuell geltender Rechtsprechung wird das Laubharken und das Aufhäufeln des Laubes auf die Anlieger übertragen. Die Entsorgung des Laubes im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres wird durch die Gemeinde übernommen. In der sonstigen Zeit des Jahres liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger.

8. Laub und Grünabfälle von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg, die Fahrbahn oder sonstige öffentliche Flächen (z. B. Grünflächen) verbracht werden.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

1. Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Gemeinde werden durch das Amt Temnitz auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen den Anliegern und sonstigen Verpflichteten nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

2. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.

Auf Gehwegen und den in § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.

3. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist. So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchgesetztem Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

4. Der Winterdienst ist werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die Gehwegbereiche sowie die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und Flachspiegelbrunnen sowie andere Löschwasserelemente sind von Schnee- und Eisablagerungen freizuhalten und dorthin ist kein Eis und Schnee zu verbringen.

6. Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ist ein 1,5 m breiter Streifen auf der Fahrbahn parallel zu der Fahrbahnaußenkante von

Schnee freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

7. Eigentümer und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des Winterdienstes nicht behindert wird. Aus der Durchführung des kommunalen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind grundsätzlich zu dulden.

8. Wurden zum Abstumpfen Streumittel wie z. B. Splitt und Sand eingesetzt, sind diese nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung durch den nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung Verpflichteten zu beseitigen. § 2 Abs. 4 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend. Zur Beseitigung gehören das gründliche Abkehren des Streugutes, die Aufnahme und die fachgerechte Entsorgung. Ein Verbringen des Streumittels auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung oder sonstige öffentliche Flächen, insbesondere öffentliche Grünflächen und Spielplätze, ist verboten.

§ 5 Vorsorgemaßnahmen, Besondere Verschmutzungen

1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist es untersagt, öffentliche Straßen einschließlich aller Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG, insbesondere Gehwege, Parkplätze, Straßenbegleitgrün, über das übliche Maß zu verunreinigen und zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Es ist geboten, Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen der Straßen führen können, abzudecken oder auf sonstige geeignete Weise zu sichern. Stark verschmutzte Reifen sind vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße zu reinigen. Die Reinigung stark verschmutzter Reifen auf der öffentlichen Straße ist untersagt.

3. Reiter und Betreiber von Pferdefuhrwerken haben zur Vermeidung von Verunreinigungen der Straßen durch Pferdekot während des Einsatzes der Pferde entsprechende Reinigungsgeräte mitzuführen. Sollte es zu Verunreinigungen durch Kot kommen, ist dieser unverzüglich durch den Reiter, Betreiber bzw. Führer des Fuhrwerkes von der Straße sachgerecht zu entfernen.

4. Entstehen außergewöhnliche Verunreinigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG z. B. durch Straßenfeste, Demonstrationen, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, das Vorhandensein von Verkaufsständen oder durch sonstige Anlagen und Einrichtungen, hat der Veranstalter bzw. Verursacher die außergewöhnliche Verunreinigung unverzüglich auf seine Kosten gem. § 17 BbgStrG zu beseitigen.

5. Beschädigungen der Straße einschl. ihrer Bestandteile nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 BbgStrG im Zusammenhang mit in § 5 Absatz 4 dieser Satzung benannten Nutzungen gehen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu Lasten des Veranstalters bzw. Verursachers.

6. Für Sondernutzungen nach § 18 BbgStrG gelten die Pflichten nach § 18 Abs. 4 BbgStrG für den Erlaubnisnehmer entsprechend.

7. Verunreinigungen oder Beschädigungen öffentlicher Verkehrsflächen durch Baustellenverkehr im Zusammenhang mit Maßnahmen auf und an Grundstücken, die durch die öffentliche Straße erschlossen sind, sind zu minimieren. Dennoch durch Baustellenverkehr auftretende Verunreinigungen oder Beschädigungen auf den zu- und abgehenden öffentlichen Straßen sind unverzüglich, spätestens nach Beendigung der täglichen Arbeiten vom Grundstückseigentümer bzw. von dem durch ihn mit der Baudurchführung beauftragten Dritten zu beseitigen.

8. Zur Durchsetzung der in § 5 Abs. 2 bis 7 genannten Pflichten ist das Amt Temnitz für die Gemeinde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, gegenüber dem Verpflichteten im Einzelfall Verfügungen zu erlassen.

9. Beseitigt der jeweils Verpflichtete die Verunreinigungen und Beschädigungen nach § 5 Abs. 2 bis 7 nicht unverzüglich, kann dies auf dessen Kosten durch das Amt Temnitz für die Gemeinde gem. § 17 BbgStrG erfolgen.

§ 6 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist unter Umständen die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Absätze 3 und 4 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
- b) entgegen § 3 Absatz 5 Sätze 1 und 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
- c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 Kehricht und sonstigen Unrat Straßenrinnen, Straßenabläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt,
- d) entgegen § 3 Absatz 7 Satz 3 Laub nicht zusammenharkt,
- e) entgegen § 3 Absatz 7 Satz 3 Laub im Zeitraum vom 1.1. bis 30.9. eines jeden Jahres nicht entfernt,
- f) entgegen § 3 Abs. 8 Laub und Grünabfälle von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg oder sonstige öffentliche Flächen verbringt,
- g) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält bzw. bei Eis- und Schneeglätte streut,
- h) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 Salz oder auftauende Stoffe verwendet,
- i) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der

Glätte beseitigt,

- j) entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
- k) entgegen § 4 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- l) entgegen § 4 Absatz 5 Satz 2 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
- m) entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und Flachspiegelbrunnen sowie andere Löschwasserentnahmestellen nicht von Eis und Schnee freihält,
- n) entgegen § 4 Abs. 6 keinen 1,5 m breiten Streifen auf der Fahrbahn parallel zu Fahrbahnaußenkante von Schnee freihält oder nicht bei Eisglätte streut,
- o) entgegen § 4 Abs. 7 Satz 1 die Durchführung des Winterdienstes behindert,
- p) entgegen § 4 Abs. 8 Satz 1, 3 und 4 Streumittel nicht nach Wegfall des Erfordernisses zur Abstumpfung beseitigt und einer fachgerechten Entsorgung zuführt oder Streumittel auf angrenzende Fahrbahnen im Sinne des § 1 Abs. 3 oder auf sonstige öffentliche Flächen verbringt,
- q) entgegen § 5 Abs. 2 Fahrzeugladungen, die zu Verunreinigungen führen können, nicht abdeckt oder nicht in geeigneter Weise sichert oder stark verschmutzte Reifen nicht vor der Auffahrt auf die öffentliche Straße reinigt oder diese auf der öffentlichen Straße reinigt,
- r) entgegen § 5 Abs. 3 während des Einsatzes von Pferden keine Auffangbehältnisse für Kot mitführt und nutzt oder Verunreinigungen durch Kot nicht unverzüglich und vollständig entfernt,
- s) entgegen § 5 Abs. 4 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich und vollständig beseitigt,

t) entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Baustellenverkehre nicht oder nicht vollständig beseitigt.

2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2.500,00 € geahndet werden.

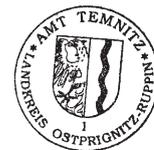
§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal vom 2. November 1999, veröffentlicht am 19. November 1999, tritt am 31. Mai 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 12. April 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



Bekanntmachungsanordnung:

Die Amtdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. März 2018 beschlossene Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 12. April 2018

Susanne Dorn
Amtdirektorin des Amtes Temnitz



2. sonstige amtliche Mitteilungen

2.1. Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtdirektorin im Amt Temnitz (Landkreis Ostprignitz-Ruppin)

Im Amt Temnitz in Walsleben ist die Stelle der Amtdirektorin/des Amtsdirektors ab dem 17. Mai 2018 neu zu besetzen.

Im Nordwesten Brandenburgs gelegen sind die sechs Gemeinden des Amtes Temnitz ein idealer Ausgangspunkt für Ausflüge in das Ruppiner Land. Neben landschaftlichen Reizen und Freizeitmöglichkeiten bietet das Amt auch für Geschichtsliebende und Kulturinteressierte etwas Besonderes. Der Nordteil der Temnitzregion wird durch die Ausläufer der Kyritz Ruppiner Heide und große Waldflächen geprägt. Der Südteil ist durch das Rhinluch mit seinen Hochmooren und weiten Ebenen beeinflusst. Das Amt Temnitz verwaltet und unterstützt die amtsangehörigen Gemeinden. Darüber hinaus ist das Amt Temnitz Träger von zwei Grundschulen, sechs Kindertageseinrichtungen und des örtlichen Brand- und Katastrophenschutzes. Weitere Informationen zum Amt Temnitz und seinen amtsangehörigen Gemeinden finden Sie unter www.amt-temnitz.de.

Für die Stelle des Amtsdirektors/der Amtdirektorin wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen. Gemäß § 138 Absatz 1 Satz 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss der Amtsdirektor/die Amtdirektorin mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- und Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation haben. Ebenso ist eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachzuweisen.

Die Amtdirektorin/der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg. Zutreffend ist derzeit die Besoldungsgruppe A 15.

Der künftige Amtsdirektor/die künftige Amtsdirektorin hat seinen/ihren Wohnsitz im Amtsbereich zu nehmen. Umzugskosten in diesem Zusammenhang werden nicht erstattet.

Die Bewerberinnen/die Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Insbesondere dürfen die Bewerberinnen/die Bewerber bei ihrer ersten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, lückenloser Tätigkeitsnachweis, aktuelles

Führungszeugnis sowie Referenzen) sind schriftlich bis zum 31. Mai 2018 an das

Amt Temnitz
Vorsitzender des Amtsausschusses
Herrn Thomas Voigt
Bergstraße 2
16818 Walsleben

mit dem Kennwort „Amtsdirektor/in“ zu richten. Behinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt behandelt. Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Bewerbungskosten werden vom Amt Temnitz nicht übernommen.

2.2. Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal in Form einer öffentlichen Planentwurfsauslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal hat in der öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2018 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal (Stand: Februar 2018) bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Gemäß § 13 b BauGB (Baugesetzbuch) wird dieses Verfahren im zweistufigen Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung jedoch ohne Umweltbericht und ohne den Ausgleich von Neuversiegelung nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Der Vorentwurf der Begründung wurde gebilligt. Des Weiteren wurde beschlossen die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Temnitztal ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche (hier: Reitplatz) dargestellt und weicht somit von der zukünftigen Festsetzung „allgemeines Wohngebiet“ des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ ab. Nach Abschluss des Bebauungsplanverfahren wird der

Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ umfasst das Flurstück 16 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg sowie die Flurstücke 249, 250 teilweise, 251 und 252 der Flur 6 in der Gemarkung Wildberg und beinhaltet eine Fläche von insgesamt ca. 1,8 ha. Das Plangebiet befindet sich nordwestlich der historischen Ortslage von Wildberg und wird im Norden durch den Werdersteg begrenzt. Westlich des zukünftigen Einfamilienhausgebietes verläuft ein ehemaliger Fußweg, der zu einem Bodendenkmal, dem Burgwall, führt und zukünftig als öffentliche Fußwegeverbindung wieder reaktiviert werden soll. Räumlich folgt im Süden eine bewirtschaftete Wiesenfläche mit Baumbestand. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die im Norden befindliche öffentliche gemeindeeigene Straße Werdersteg und die dort zukünftig in Richtung Süden abzweigende neue öffentliche Verkehrsfläche der „Planstraße“. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes von zwei Seiten (zum einen die historische Ortslage im Osten und zum anderen der Siedlung Werdersteg im Nordwesten) von Siedlungsflächen umschlossen ist,

handelt es sich hier nicht um eine Ausweitung der Siedlungsflächen im Außenbereich, sondern um eine innere Siedlungsentwicklung. Vorhandene Freiflächen des inneren Siedlungsbereiches werden zu Wohnbauflächen entwickelt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal einschließlich der Begründung liegt in der Zeit von Donnerstag, dem 3. Mai 2018 bis Montag, dem 4. Juni 2018 im Amt Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben zu den Dienststunden des Amtes Temnitz

Montag: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Dienstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Mittwoch: 8.00 Uhr - 13.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus können weitere Termine zur Einsichtnahme telefonisch unter der Telefonnummer 033920 675-31 (Frau Kolmetz) oder per E-Mail unter nadine.kolmetz@amt-temnitz.de vereinbart werden.

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB werden die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz www.amt-temnitz.de unter der Rubrik Aktuelles/Veröffentlichungen eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind per Post an das Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben, per Telefax an die Faxnummer 033920 675-16 oder per E-Mail an info@amt-temnitz.de einzureichen. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

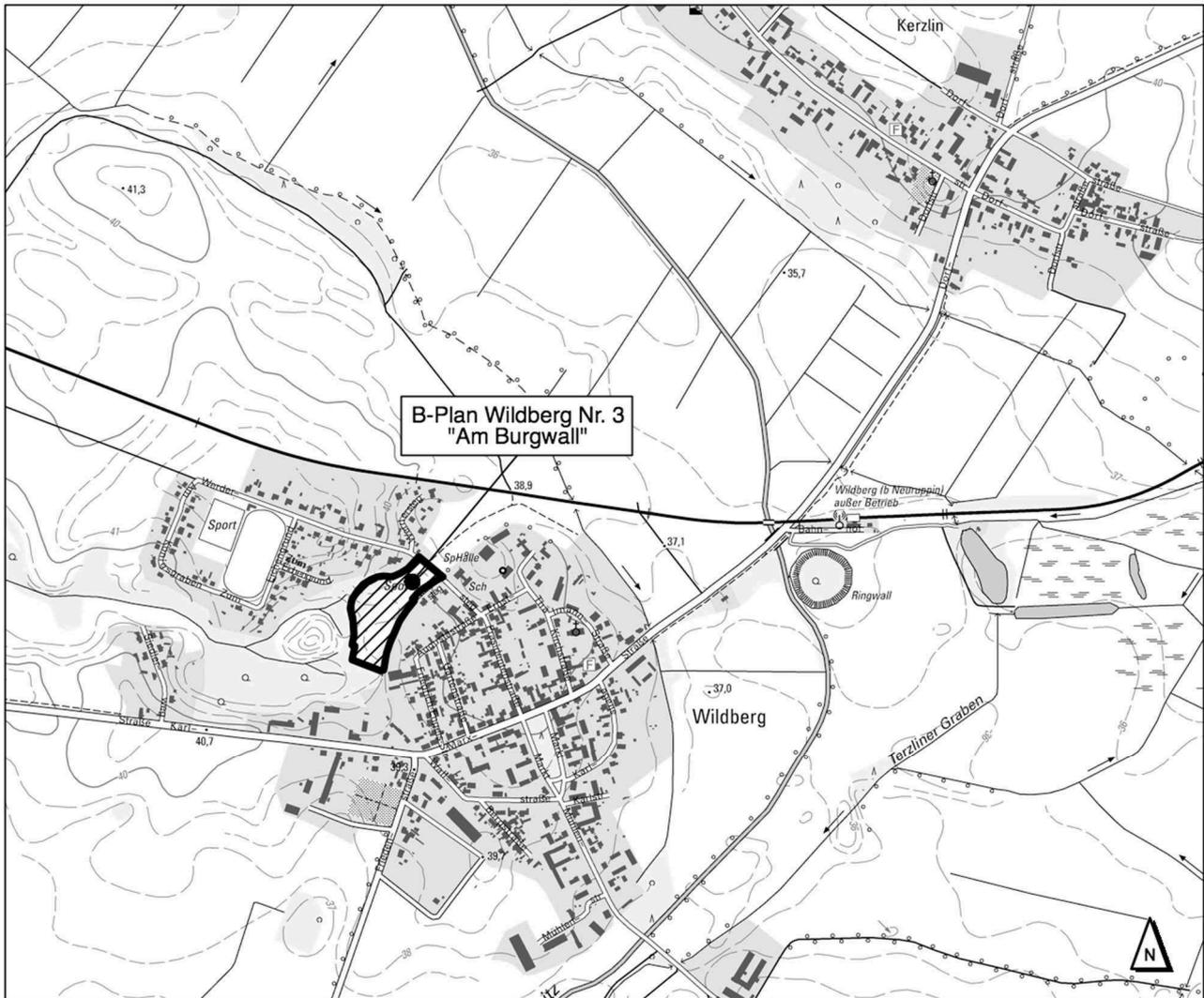
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ein Lageplan des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal ist nachfolgend dargestellt.

Walsleben, 3. April 2018

Kerstin Dames
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal folgend.



2.3. Öffentliche Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Märkisch Linden für den Bebauungsplan Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gottberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. März 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 47/1, 50, 61/1, 69/1, 79/1, 80, 81, 82/1, 252, 257, 258, 260, 262, 266, 303, 305, 307 (alle teilweise), 46/1, 48/1, 49, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5 und 70/6 (siehe Lageplan) in der Gemarkung Gottberg und liegt südöstlich der Ortslage Gottberg. Er wird begrenzt

- im Westen und Osten durch einen

beidseitigen Abstand von jeweils ca. 120 m von der Eisenbahnlinie Neustadt (Dosse) - Herzberg (Mark), wobei die Flurstücke mit dem Bahnkörper nicht Bestandteil sind;

- im Süden durch die Flurstücke 68, 71 und 117 (Gemarkung Gottberg, Flur 1; Kreisstraße 6806);
- im Norden durch die Flurstücke 52/3, 254 und 255 (Gemarkung Gottberg, Flur 1; Wegeverbindung Gottberg - Dabergotz).

Planungsziel des Bebauungsplanes ist eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich der Ortslage Gottberg entlang der dort verlaufenden Eisenbahnlinie Neustadt (Dosse) - Herzberg (Mark)

für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung als "Sondergebiet Photovoltaik" festzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Bekanntmachung der am 26. März 2018 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gottberg der

Gemeinde Märkisch Linden ortsüblich bekannt gemacht.

Walsleben, 4. April 2018

Kerstin Dames
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Gottberg der Gemeinde Märkisch Linden.



2.4. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26. März 2018 die Abwägung der Stellungnahmen und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“, bestehend aus der Planzeichnung mit der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt. Das Verfahren der Aufstellung dieser Änderungssatzung wurde gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht waren daher nicht erforderlich. Der Plan entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der an dieser Stelle (Änderungsfläche) eine gewerbliche Baufläche darstellt.

Das Gebiet der insgesamt 1,73 ha großen Änderungsfläche befindet sich in der Gemarkung Werder zwischen der Temnitz-Park-Chaussee im Norden und der gebietsinternen Erschließungsstraße Eschenallee im Süden. Mit 1,08 ha Flächenanteil ist der größte Teil der Änderungsfläche bisher als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (hier: öffentlicher Parkplatz) im bisher gültigen Bebauungsplan Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ festgesetzt worden. Innerhalb der Flur 1 der Gemarkung Werder befinden sich folgende Flurstücke im Geltungsbereich der Änderungssatzung: 319/2 (teilweise), 320/2 (tlw.), 321/2 (tlw.), 322/2 (tlw.), 323/2 (tlw.), 324/2 (tlw.), 325/2 (tlw.), 326 (tlw.), 384, 389 (tlw.), 683 (tlw.), 711 (tlw.), 705 (tlw.), 713, 715 (tlw.), 718 (tlw.). Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ setzt nunmehr anstelle der überdimensionierten Parkplatzfläche ein weiteres Baufeld (Nummer 15.1) als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO fest. Dieses Baufeld von ca. 1,27 Hektar ist innerhalb der Baugrenzen voll bebaubar und kann zukünftig Gewerbeinteressierten je nach Bedarf in verschiedenen Grundstücksgrößen zur Verfügung gestellt werden.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) ortsüblich im Amtsblatt des Amtes Temnitz und der amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden einschließlich der Begründung werden in der Amtsverwaltung des Amtes Temnitz, Zimmer 107, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben während der Sprechzeiten

Dienstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (Stand März 2018) wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.amt-temnitz.de eingesehen werden.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des

Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Märkisch Linden, vertreten durch das Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben, dieses wiederum vertreten durch die Amtsdirektorin, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch

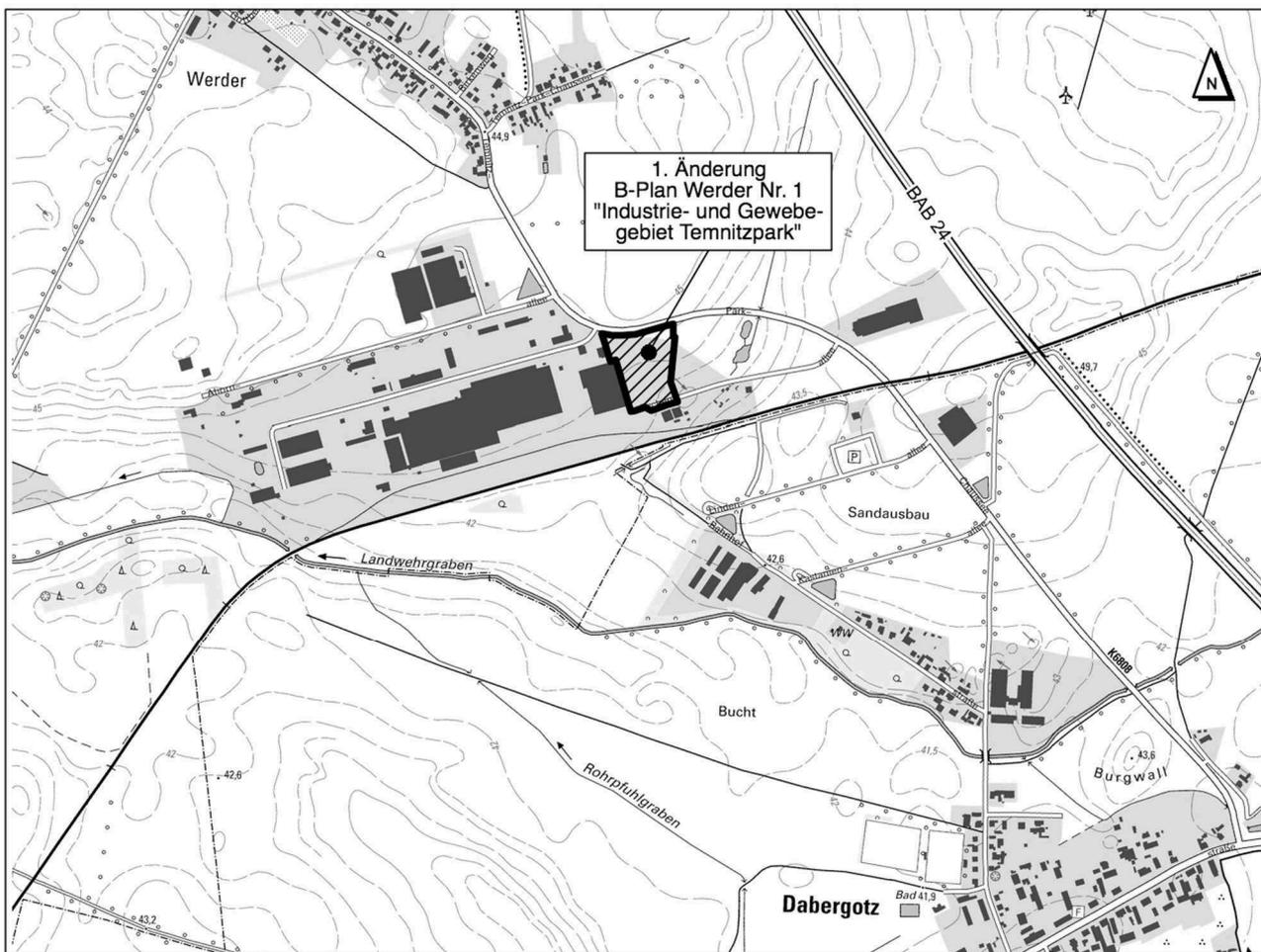
erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden (Stand März 2018) tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Walsleben, 10. April 2018

Kerstin Dames
stellv. Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

Lageplan der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ (Stand März 2018).



3. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

3.1. Sitzung des Amtsausschusses am 22. März 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2018 - Abwahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, die Abwahl des Vorsitzenden des Amtsausschusses des Amtes Temnitz geheim durchzuführen. Herr Thomas Voigt bleibt Vorsitzender des Amtsausschusses des Amtes Temnitz.

Beschluss 06/2018 - Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin für das Amt Temnitz

a) Aufhebung des Beschlusses Nr. 17/2017 vom 24. Januar 2018

b) Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin

zu a. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 17/2017 vom 24. Januar 2018 über den Verzicht auf eine Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin ab.

zu b. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz lehnt die Absehung von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin zum 17. Mai 2018 gemäß § 138 Abs. 2 und 3 BbgKVerf ab.

Beschluss 09/2018 - Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt, dass die Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin des Amtes Temnitz für die achtjährige Wahlzeit

ab dem 17.05.2018 bis zum 16.05.2026 öffentlich auszuschreiben ist. Die öffentliche Ausschreibung zur Bewerbung zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin für das Amt Temnitz ist in den Lokalzeitungen Ruppiner Anzeiger und Märkische Allgemeine Zeitung sowie im Amtsblatt des Landes Brandenburg vorzunehmen.

Beschluss 10/2018 - Widersprüche der amtsangehörigen Gemeinden gegen den Beschluss Nr. 17/2017 des Amtsausschusses des Amtes Temnitz vom 24. Januar 2018

a) Gemeinde Walsleben und

b) Gemeinde Temnitzquell

zu a. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz weist den Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde Walsleben, bekannt gegeben am 07.02.2018, zurück.

Zu b. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz weist den Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde Temnitzquell, bekannt gegeben am 21.02.2018, zurück.

Beschluss 11/2018 - Haushalt 2018 – außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt die Bereitstellung der finanziellen Mittel i. H. v. max. 14.000 € für die Beschaffung eines neuen Bauhoffahrzeuges.

3.2. Sitzung der Gemeindevertretung Dabergotz am 20. Februar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2018 - Beschluss zur Finanzierung des Bauvorhabens „Durchführung von Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten von drei Leerwohnungen sowie der Erneuerung der Wohnungseingangs-, Zimmer- und Kellertüren im Wohnblock Bahnhofstraße 1-3 in Dabergotz“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, für die Sanierung von drei Leerwohnungen sowie die Erneuerung der Wohnungseingangs-, Zimmer- und Kellertüren in der Bahnhofstraße 1-3 in Dabergotz finanzielle Mittel in Höhe von 86.200 € unwiderruflich in den Haushalt 2018 der Gemeinde Dabergotz einzustellen und vorzeitig freizugeben.

-nicht öffentlicher Teil der Sitzung –

Beschluss 03/2018 - Auftragsvergabe: „Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in drei Wohnungen im Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der kompletten Elektroanlagen in drei Wohnungen des Wohnblocks in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3 dem Unternehmen B.I.D. Mario Driesner aus Werder zu erteilen.

Wohnungseingangs-, Zimmer- und Kellertüren sowie Ausführung von Tischlerarbeiten in drei Wohnungen des Wohnblocks in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3 der Tischlerei Peter Wernicke aus Walsleben zu erteilen.

Beschluss 06/2018 – Auftragsvergabe: „Erneuerung der Heizungs- und Sanitärinstallationen in drei Wohnungen im Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Erneuerung der Heizungs- und Sanitärinstallationen in drei Wohnungen des Wohnblocks in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3 dem Unternehmen Haustechnik Stirnemann aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 04/2018 - Auftragsvergabe: „Ausführung von Malerarbeiten in drei Wohnungen im Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Ausführung von Malerarbeiten in drei Wohnungen des Wohnblocks in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3 dem Unternehmen Bauring Maler GmbH aus Neuruppin zu erteilen.

Beschluss 07/2018 - Auftragsvergabe: „Fliesenlegerarbeiten in drei Wohnungen im Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten in drei Wohnungen des Wohnblocks in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3 dem Fliesenleger Michael Isczek aus Walsleben zu erteilen.

Beschluss 05/2018 - Auftragsvergabe: „Erneuerung von Wohnungseingangs-, Zimmer- und Kellertüren sowie Ausführung von Tischlerarbeiten in drei Wohnungen im Wohnblock in Dabergotz, Bahnhofstraße 1-3“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt, den Auftrag zur Erneuerung von

3.3. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 5. März 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 05/2018 - Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen und den Änderungen gemäß Protokollnotiz.

3.4. Sitzung der Gemeindevertretung Märkisch Linden am 26. März 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 08/2018 - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche südöstlich der Ortslage Gottberg entlang der dort verlaufenden Eisenbahnlinie Neustadt (Dosse) - Herzberg (Mark) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Gottberg „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Märkisch Linden mit dem Ziel, der Ausweisung einer Freifläche als "Sondergebiet Photovoltaik" zur Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Fremdeinspeisung, aufzustellen. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Gottberg in der Flur 1 und beinhaltet die Flurstücke 47/1, 50, 61/1, 69/1, 79/1, 80, 81, 82/1, 252, 257, 258, 260, 262, 266, 303, 305, 307 (alle teilweise), 46/1, 48/1, 49, 70/2, 70/3, 70/4, 70/5 und 70/6. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Märkisch Linden und dem Vorhabenträger zu der Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Gottberg.

Beschluss 10/2018 - Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden entsprechend der vorliegenden Abwägung (Stand März 2018) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht ab.

Beschluss 11/2018 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“, bestehend aus der Planzeichnung Teil A (Stand März 2018) und den textlichen Festsetzungen Teil B (Stand März 2018), als Satzung und billigt die Begründung (Stand März 2018). Die Amtsverwaltung wird beauftragt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Werder Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Temnitzpark“ der Gemeinde Märkisch Linden auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 07/2018 – Auftragsvergabe: „Planungsleistung und Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme für die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich im Ortsteil Kränzlin, Lindensteg, westliche Seite in der Gemeinde Märkisch Linden“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beauftragt das Büro Plankontor Stadt und Land GmbH, vertreten durch Herrn Lewin, mit der Erarbeitung der Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich im Ortsteil Kränzlin, Lindensteg, westliche Seite in der Gemeinde Märkisch Linden. Die Beauftragung hat erst nach Zahlungseingang entsprechend des noch

abzuschließenden städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme der Planungskosten mit dem Vorhabenträger S & W Immobilien GmbH mit Sitz in

Werder zu erfolgen. Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz wird mit der Vertragsunterzeichnung und der Durchführung beauftragt.

3.5. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 9. April 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Frankendorf, Flur 1, Flurstück 360 und Flur 3, Flurstück 1

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt, das Flurstück 360 der Flur 1 und das Flurstück 1 der Flur 3 in der Gemarkung Frankendorf unentgeltlich an den Landesbetrieb Forst Brandenburg mit einer Laufzeit von 12 Jahren unter folgenden Bedingungen zu verpachten:

Die Teilfläche des Flurstückes 44 der Flur 2 in der Gemarkung Frankendorf solle durch den Landesbetrieb Forst im Gegenzug gepflegt werden, da dieser

Weg durch die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge stark beansprucht und zerfahren wird.

Das Flurstück 31 der Flur 2 in der Gemarkung Frankendorf darf nicht als Transportweg genutzt werden.

Die Teilfläche des Flurstückes 193 der Flur 1 (ca. 150 m Waldweg bis zum Wald angrenzend) in der Gemarkung Frankendorf solle durch den Landesbetrieb Forst im Gegenzug gepflegt werden, da dieser Weg durch die forstwirtschaftlichen Fahrzeuge stark beansprucht und zerfahren wird.

3.6 Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 26. Februar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/2018 - Antrag auf Auskunft zu Verkehrszählungen an der Landesstraße L 18 im Gemeindegebiet der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung Temnitz die Daten aus der Verkehrszählung 2015 an der Landesstraße L 18 im Gemeindegebiet Temnitzquell beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg sowie beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, abzufragen.

Beschluss 03/2018 - Beschluss zur Finanzierung der Baumaßnahme „Sanierung von zwei Leerwohnungen in Rägelin, Neuruppiner Straße 25“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, für die Planung und Sanierung von zwei Leerwohnungen in Rägelin, Neuruppiner Straße 25 finanzielle Mittel in Höhe von 58.600 € unwiderruflich in den Haushalt 2018 der Gemeinde Temnitzquell einzustellen und vorzeitig freizugeben. Davon werden voraussichtlich 4.300 € in den Haushalt 2018 der Gemeinde Temnitzquell zurückfließen.

Beschluss 04/2018 - Neuwahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Neuwahl des 2. Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geheim durchzuführen. Zum 2. Mitglied der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz wird Herr Harri Graf gewählt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Neuwahl des Vertreters für das 2. Mitglied der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz geheim durchzuführen. Zum Vertreter des 2. Mitgliedes der Gemeinde Temnitzquell im Amtsausschuss des Amtes Temnitz wird Herr Ulf Gentikow gewählt.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2018 - Kooperationsvertrag über die Planung, Finanzierung und Errichtung von Toilettenanlagen an der Südtangente der Kyritz-Ruppiner-Heide

Der Beschluss Nr. 17/2017 vom 17.07.2017 über den Kooperationsvertrag für die Planung, Finanzierung und Errichtung von Toilettenanlagen an der Südtangente der Kyritz-Ruppiner-Heide wird aufgehoben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt den überarbeiteten Kooperationsvertrag über die Planung, Finanzierung und Errichtung von Toilettenanlagen an der Südtangente der Kyritz-Ruppiner-Heide sowie finanzielle Mittel für die Errichtung und für die jährliche Pflege unwiderruflich in den Haushalt 2018

Beschluss 06/2018 - Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten des Amtes Temnitz in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 469/2 Grundbuchblatt 696 und Flurstück 708 Grundbuchblatt 694 (Neubau einer Feuerwehrgarage)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell stimmt der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuchblatt 696 Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 469/2 und Grundbuchblatt 694 Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 708 zugunsten des Amtes Temnitz zu.

der Gemeinde Temnitzquell einzustellen und vorzeitig freizugeben. Die laufenden Kosten werden in den jeweiligen Haushalten der Gemeinde Temnitzquell abgesichert.

Beschluss 05/2018 - Pachtangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 6, Flurstücke 6 und 22 und in der Flur 9, Flurstück 9 sowie in der Gemarkung Netzeband, Flur 4, Flurstück 55/2

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, einen Pachtantrag für die Flurstücke 6 und 22 der Flur 6 und für das Flurstück 9 der Flur 9 in der Gemarkung Rägelin sowie für das Flurstück 55/2 der Flur 4 in der Gemarkung Netzeband abzulehnen.

3.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 10. April 2018

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 11/2018 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstück 601

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, das Flurstück 601 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Größe von 793 m² zu veräußern.

Beschluss 12/2018 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 4, Flurstücke 606 und 607

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt, die Flurstücke 606 und 607 der Flur 4 in der Gemarkung Rägelin mit einer Gesamtgröße von 1.039 m² zu veräußern.

Zum Beschluss 12/2018 gehörend:
Die Gemeinde Temnitzquell erteilt dem Käufer die Vollmacht, das Grundbuch von Rägelin Blatt 679 mit einer Grundschuld zu belasten.

3.8. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. Februar 2018

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 06/2018 - Neuordnung der Hausnummerierung in der Friedenstraße des Ortsteils Wildberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt die Neuordnung der Hausnummerierung der Friedenstraße im Ortsteil Wildberg der Gemeinde Temnitztal ab.

Beschluss 07/2018 - Beschaffung und Montage von drei Granitstelen für die Sarggemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Wildberg in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt Mittel für die Maßnahme „Beschaffung und Montage von drei Granitstelen für die Sarggemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Wildberg in der Gemeinde Temnitztal“ in Höhe von 2.000 € unwiderruflich in den Haushalt 2018 der Gemeinde Temnitztal ein.

Beschluss 08/2018 - Beschluss über den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal als Grundlage für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplanes Wildberg Nr. 3 „Wohngebiet am Burgwall“ der Gemeinde Temnitztal (Stand Februar 2018), billigt die dazugehörige Begründung und bestimmt die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu verwenden. Auf Grundlage

von § 4 a Abs. 4 BauGB sind die Unterlagen ergänzend für die Dauer der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite des Amtes Temnitz einzustellen.

Beschluss 09/2018 - Wiederherstellung gemeindeeigener Wege in der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt folgende Wege prioritär wiederherstellen zu lassen: Filialweg in Rohrlack, Wallpfad in Wildberg und Garzer Weg (Verlängerung der Rotdornstraße) in der Feldflur zum Wald bei Rohrlack.

Beschluss 11/2018 - Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gemäß § 15 BbgKVerf i. V. m. § 81 BbgKWahlG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt nach Anhörung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz das Zustandekommen des Bürgerbegehrens „Einleitung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel der Abwahl des derzeitigen Ortsvorstehers des Ortsteiles Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt“ nicht fest.

Beschluss 12/2018 - Diskussion zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt auf Grundlage einer Mustersatzung die Straßenreinigungssatzung mit folgenden Änderungen zum § 3 Absatz 2 dieser Satzung: Gehwegreinigung 1 x monatlich und Fahrbahnreinigung 1 x vierteljährlich.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 05/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 4, Flurstück 2**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal lehnt den Verkauf des Flurstücks 2 der Flur 4 in der Gemarkung Garz ab.

Beschluss 10/2018 - Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Wildberg, Flur 5, Flurstück 488

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, eine Teilfläche des Flurstückes 488 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg mit einer Größe von ca. 170 m² zu verpachten.

3.9. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 28. März 2018**- öffentlicher Teil der Sitzung -****Beschluss 14/2018 – Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt die Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Temnitztal.

Beschluss 15/2018 - Entscheidung über die Zulässigkeit eines erneuten Bürgerbegehrens mit dem Ziel der Abwahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt gemäß § 15 BbgKVerf i. V. m. § 81 BbgKWahlG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal stellt nach Anhörung der Wahlleiterin des Amtes Temnitz das Zustandekommen des erneuten Bürgerbegehrens „Einleitung eines Bürgerentscheides mit dem Ziel der Abwahl des derzeitigen Ortsvorstehers des Ortsteiles Garz der Gemeinde Temnitztal Thomas Voigt“ nicht fest.

Beschluss 16/2018 - Vorgehensweise zur historische Abteilung auf dem kommunalen Friedhof Wildberg der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, die Belegung der historischen Abteilung in Block D des kommunalen Friedhofes Wildberg in der Gemeinde Temnitztal für die Jahre 2018 bis 2022 zu belassen. Nach Ablauf der 5 Jahre wird die Anlage nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und nach Ablauf einer angemessenen Frist in Abstimmung mit der Gemeinde Temnitztal beräumt.

Die Eröffnung einer zweiten historischen Abteilung wird befürwortet. Das Amt Temnitz wird beauftragt, ein Auswahl- und Genehmigungsverfahren zu erarbeiten.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -**Beschluss 13/2018 – Auftragsvergabe zur Revitalisierung von Feldsöllen durch Entnahme und Transport von 14.324 m³ Baggergut in der Gemarkung Kerzlin**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt, den Auftrag für die „Revitalisierung von

Feldsöllen durch Entnahme und Transport von 14.324 m³ Baggergut“, hier: Gemarkung Kerzlin, dem Unternehmen Baulogistik Norbert Lück aus Dorf Zechlin zu erteilen.

3.10. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. Februar 2018

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/2018 - Personalangelegenheit zur Bibliothek im Dorfgemeinschaftshaus von Walsleben

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt, dass ab dem 1. März 2018 die

Betreuung der Bibliothek im Dorfgemeinschaftshaus von Walsleben eine ehrenamtliche Mitarbeiterin übernimmt und dafür eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

4. sonstige Mitteilung

Vorzeitige Ausführungsanordnung für das Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin ordnet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG[1] in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG[2] für das Bodenordnungsverfahren Freyenstein, Verfahrens – Nr. 4001M hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 an.

1. Mit dem 1. Mai 2018 tritt der im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 11. Juni 2013 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 11. Juni 2013 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen

Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen 1 und 2 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. Mai 2018 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

5. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. Juni 2018) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 63 Abs. 2 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO [3]).

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 BbgLEG [4] der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge

1 und 2 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Flurneuordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in

dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 und 64 FlurbG). Nach dem § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, weil in einem Flurneuordnungsverfahren eine Vielzahl auf Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe ergeben und dadurch den Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögern. Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Prenzlau, 7. März 2018

im Auftrag
gez. Benthin

Erläuterungen für das Bodenordnungsverfahren Freyenstein.

[1] Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

[2] Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

[3] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)

[4] Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1b, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.

